

ESF-OP / BAP 2014 - 2020

Neue und geänderte Pauschalen

„Europa nach Tisch“ 26.10.2017



- **Alle Folien stehen unter dem Vorbehalt der Abstimmung mit der ESF-Prüfbehörde.**
- **Sie dienen der Vorab-Information und sind noch nicht verbindlich.**



Werte für TN-UHG neu ab 01.01.2018:

- BAP Fonds **A** und **B**:
€ 17,50 pro Anwesenheitstag
- BAP Fonds **C1**:
€ 14,80 pro Anwesenheitstag



Wesentliche Änderungen:

- Das Alter der TN bei Eintritt (bisher: U25 bzw. Ü25) ist nicht mehr maßgeblich, sondern ausschließlich der BAP-Fonds, dem das Projekt zuordnet ist.
- Nur tatsächliche Anwesenheit („A“) löst den Satz aus. Fehlzeiten, Feiertage Wochenenden bleiben künftig unberücksichtigt.



Dokumentationsanforderungen:

- Zugehörigkeit des TN zur Zielgruppe SGB II:
 - i.d.R.: Zuweisung des Jobcenters
 - falls diese nicht vorliegt, alternativ ein anderes Dokument des Jobcenters, aus dem mindestens der Name und die Kundennummer des TN hervorgeht
- Tatsächliche Anwesenheit des TN am jeweiligen Tag:
 - Vom TN täglich unterschriebene Anwesenheitsliste, die vom Projektpersonal gegengezeichnet ist (möglichst täglich, mindestens wöchentlich, nicht: monatlich) oder
 - Stempelkarte des TN, deren Richtigkeit von Projektpersonal gegengezeichnet ist (täglich, mindestens wöchentlich)
- Ermöglichung von Cross-checks für die Anwesenheit:
 - Krankheits-/Urlaubsdatei
 - Dokumentation von Betreuung/Anleitung/Beratung/Unterricht



Bei der Antragstellung darf mit Monatsbeträgen kalkuliert werden:

Fonds A und B: € 368 / Monat / TN

Fonds C1: € 311 / Monat / TN

Die Abrechnung erfolgt aber tagesgenau!

Alle in 2018 hineinragende Projekte erhalten einen entsprechenden Änderungsbescheid !



Ab 01.01.2018 werden mit Pauschalsätzen abgegolten:

- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung inklusive Berufsgenossenschaft bei
 - sozialversicherungspflichtig beschäftigtem Projektpersonal (außer Mini-/Midi-Jobs, außer Auszubildenden)
 - Auszubildenden in BaE-Maßnahmen
- Arbeitgeberanteile zur betrieblichen Altersversorgung
 - Nur sofern die Versicherungspflicht nachgewiesen wird.
 - Freiwillige betriebliche Altersversorgungsleistungen können nicht anerkannt werden.



Höhe der Pauschalsätze:

- AGA zur Sozialversicherung inklusive Berufsgenossenschaft bei Projektpersonal:
20,8% des Sozialversicherungspflichtigen AN-Brutto
- AGA + BG bei Auszubildenden in BAE:
42% des Sozialversicherungspflichtigen AN-Brutto
- AGA zur betrieblichen Altersversorgung bei Projektpersonal
6,45% des Sozialversicherungspflichtigen AN-Brutto,
sofern die Versicherungspflicht nachgewiesen ist.



Höhe der Pauschalsätze / Berechnungsbasis

		festgesetzt	
Krankenversicherung	7,300%	7,020%	wegen Beitragsbemessungsgrenze
Pflegeversicherung	1,275%	1,230%	wegen Beitragsbemessungsgrenze
Rentenversicherung	9,350%	9,350%	
Arbeitslosenversicherung	1,500%	1,500%	
Insolvenzgeldumlage	0,090%	0,090%	
U2	0,450%	0,450%	
BG	<u>1,160%</u>	<u>1,160%</u>	Mittelwert logische /historische Zahlen
	<u>21,125%</u>	<u>20,800%</u>	
Abweichung		0,325%	



Ausnahmen / keine Pauschalsätze bei:

- Beamt/-innen
- Personal mit einem regelmäßigen AN-Brutto unter 850 €/Mo (Mini- und Midi-Jobber/-innen)
- Auszubildende (außer BaE) mit einem regelmäßigen AN-Brutto unter 325 €/Mo
- Beschäftigte in Maßnahmen nach § 16 e SGB II (FAV)
- Maßnahmeteilnehmer/-innen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (außer BaE)

In diesen Fällen erfolgt eine Spitzabrechnung!

Berufsgenossenschaftsbeiträge werden in diesen Fällen nicht erstattet.



Nicht zum Sozialversicherungspflichtigen Brutto gehören:

- AG-Zuschüsse zum Krankengeld
- AG-Zuschüsse zum Mutterschutzgeld
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
- Steuerfreie Aufwandsentschädigungen.



Dokumentation:

- Lohnkonto mit Ausweis des SV-AN-Brutto und Auszahlungsbetrages.
- Zahlungsbeweise AN-Netto
- Bei Altersversorgung: Rahmen-/Tarifvertrag, Nachweis der AV für alle Mitarbeitenden.



- Die Pauschalen gelten für alle Projekte, die gefördert werden über:
 - Realkosten
 - Realkosten Personal plus Restkostenpauschale
 - Lump-sum-Projekte (Kalkulationsbasis)
- Sie finden Eingang in die rechnerische Herleitung von SEK.



Pauschalsätze greifen für:

- Neubescheide ab 01.01.2018
- Projekte, die in 2019 hineinragen
(alle Projekte erhalten Änderungsbescheid),
ab 01.01.2018
- Projekte, die nur in 2018 aber nicht in 2019
hineinragen, können einen ÄB erhalten
(pflichtgemäßes Ermessen der ZGS)



Work in Progress:

- Pauschalierung des TN-Management

Ziel: ab Januar 2018,
spätestens ab April 2018



Work in Progress:

- Anpassung der SEK für **Beratungskontakte** (Einarbeitung anonymer Beratungen)
- Anpassung der SEK für **beratene Personen** (bei Projekten mit erheblichen Anteilen der Prozessberatung)

Ziel: ab Januar 2018

